



Dementsprechend hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Infrastrukturabgabengesetz die Erwartung geäußert, im weiteren Verfahren eine rechtssichere Regelung dahingehend zu finden, dass bei „Außerkräftreten“ des Infrastrukturabgabengesetzes (Drs. 18/3990) oder des zweiten Verkehrssteueränderungsgesetzes auch das jeweils andere Gesetz außer Kraft tritt (Drs. 18/3990, S. 76). Wegen der weitreichenden Folgen einer Entscheidung des EuGH sollte die Forderung des Bundesrates ernstgenommen werden und nach der Entscheidung des EuGH schnell Rechtssicherheit hergestellt werden.

Dieser Antrag setzt dies um. Das Infrastrukturabgabengesetz sollte außer Kraft treten, stellt der Gerichtshof der Europäischen Union fest, dass die Infrastrukturabgabe europarechtswidrig ist (vgl. Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Infrastrukturabgabengesetz). Die im 2. Verkehrssteueränderungsgesetz vorgesehenen Steuerentlastungsbeiträge dürfen dann auch keine Berücksichtigung mehr finden (Nummer 1, § 19 neu).

Da das Inkrafttreten der Steuerentlastungsvorschriften erst mit Beginn der Abgabenerhebung erfolgen soll, wird auch das Inkrafttreten der neuen Regelung über die Nichtberücksichtigung der Steuerentlastung an diese Bedingung geknüpft (Nummer 2, Änderung des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1).